

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2013 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst.

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Josef und Auguste Blauhorn“ (09/2013) angeführten Objekte, nämlich

Josef Kriehuber,  
Bildnis der Gattin und Tochter des Künstlers,  
Aquarell, IN 29749

und

Josef Kriehuber,  
Bildnis eines Herrn,  
Aquarell, IN 34814

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger nach Dr. Josef Blauhorn zurückzugeben.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Beirat, der sich bereits in seiner Empfehlung vom 29. Juni 2012 mit zwei Werken aus der Sammlung Dr. Josef Blauhorns befasste, liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf dieser Grundlage stellt er den nachstehenden Sachverhalt fest:

Dr. Josef Blauhorn (1883 – 1944) wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt; gemeinsam mit seiner Frau Auguste Blauhorn und ihren beiden Söhnen flüchtete er zu Beginn des Jahres 1939 nach London; in Wien wurde er durch seine frühere Sekretärin Minna Blum und Rechtsanwalt Dr. Hans Dechant vertreten.

In der Vermögensanmeldung Auguste Blauhorns ist der Posten „*Bilder und Kunstgegenstände*“ mit RM 66.893,- bewertet, die Vermögensanmeldung von Josef Blauhorn ist (seit 1947) nicht auffindbar, seine Kunstsammlung ist jedoch zum Teil (61 Positionen) in einem privaten Katalog dokumentiert, den Auguste Blauhorn ihrem Mann zum fünfzigsten Geburtstag im Jahr 1933 schenkte. In diesem Katalog sind die beiden

gegenständlichen Blätter durch Abbildungen und die nachstehende Beschreibung aufgenommen:

„KRIEHUBER JOSEF, Wien 1800 – 1876

29 *Frau und Kind des Malers*  
*Aquarell, signiert und datiert 1838* H. 24 cm, B. 33 cm  
*Abbildung Tafel XV*

30 *Selbstporträt*  
*Aquarell, signiert und datiert 1839* H. 15 cm, B. 19 cm“  
*Abbildung Tafel XVI*

Außerdem sind die Blätter im Fotoarchiv des Bundesdenkmalamts durch Fotoplatten, die mit den Jahren 1939/1940 datiert sind, dokumentiert. Wahrscheinlich erfolgten die Aufnahmen im Zusammenhang mit den Anfang des Jahres 1939 erstmals gestellten Anträgen zur Ausfuhr der etwa 190 Einzelobjekte umfassenden Kunstsammlung.

Josef Blauhorn bzw. Josef Blauhorn und Auguste Blauhorn wurde mit Bescheiden der Zentralstelle für Denkmalschutz vom 25. Jänner 1939, vom 26. Juli 1939 und vom 30. März 1940 unter Zurückbehaltung einzelner Werke die Ausfuhr der Sammlung bewilligt. Die beiden gegenständlichen Aquarelle sind in den (identen) Beilagen zu den Bescheiden vom 26. Juli 1939 und vom 30. März 1940 genannt („*Kriehuber: Frau und Kind des Malers Aquarell / Selbstportrait, Aquarell*“). Soweit zu erkennen, ist trotz der denkmalbehördlichen Bewilligung eine Ausfuhr unterblieben. Mit Verfügung der Gestapo vom 13. September 1941 wurde das Vermögen von Josef Blauhorn „*mit dem Ziele der Einziehung zu Gunsten des Deutschen Reiches*“ beschlagnahmt und in der Folge wurde Rechtsanwalt Dr. Stephan Lehner mit der Verwertung des Vermögens beauftragt. Soweit aus den Dokumenten zu sehen, war bereits zu diesem Zeitpunkt der Verbleib der Kunstsammlung unklar.

Das Aquarell *Bildnis der Gattin und Tochter des Künstlers* wurde am 9. März 1943 durch die Albertina um RM 6.000,- von Luise Winter angekauft, das Aquarell *Bildnis eines Herren* wurde außerhalb einer Auktion im Dorotheum für den Sonderauftrag Linz erworben und nach Altaussee verbracht.

Nachforschungen der amerikanischen Militärbehörde ergaben, dass das Aquarell *Bildnis eines Herren* von Gabriele Gross beim Dorotheum eingebracht worden war. Gabriele Gross, eine Tochter von Luise Winter, gab an, dass sie das Aquarell 1939 von Dr. Emil Geyer erworben hatte. Emil Geyer (1872 – 1942) war von 1922 bis 1933 von Max Reinhardt mit der Leitung des Theaters in der Josefstadt betraut; er wurde am 12. Oktober 1942 im KZ

Mauthausen ermordet. Als Zeuge benannte sie den Schriftsteller George Saiko (1892 – 1962), der seit 1939 als Kustos an der Albertina tätig war.

Emil Geyer gab zwar in seiner Vermögensanmeldung eine Kunstsammlung an, es findet sich dort jedoch kein Hinweis auf Werke von Josef Kriehuber (- 1 *Ölbild von Canon RM 100,-* / - 1 *kl. Bild von Signac RM 100,-* / - 1 *Pechstein* / - 1 *Schiele* / - 2 *Radierungen von Schmutzer* / - 1 *Aquarell von Kandinsky*“).

Das Aquarell *Bildnis eines Herren* wurde von den amerikanischen Militärbehörden dem Bundesdenkmalamt übergeben, von wo es 1963 an die Albertina gelangte und dort 1965 inventarisiert wurde.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Die beiden Aquarelle sind durch die Angaben im Katalog der Sammlung von 1933, der auch Abbildungen der Aquarelle enthält, durch die Fotografien im Fotoarchiv des Bundesdenkmalamtes und durch die Angaben in den Ausfuhransuchen vom 26. Juli 1939 und vom 30. März 1940 als Eigentum von Josef Blauhorn eindeutig belegt. Die Annahme der amerikanischen Militärbehörden, das Aquarell *Bildnis eines Herren* stamme ursprünglich aus dem Eigentum des ebenfalls verfolgten Emil Geyer steht in Widerspruch zu diesen klaren Belegen und stützt sich lediglich auf eine damalige Aussage von Gabriele Gross. Auf Grundlage der genannten Belege ist festzustellen, dass die Aquarelle zumindest von 1933 bis 1940 im Eigentum von Josef Blauhorn standen und für die Annahme eines Eigentums von Emil Geyer in der fraglichen Periode kein Raum bleibt.

Es bleibt zwar unklar, wie Gabriele Gross und Luise Winter in die Verfügungsmacht über die Aquarelle gekommen sind, doch kann diese Frage dahingestellt bleiben: Josef Blauhorn ist auch nach seiner Flucht nach London dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen (Heller/Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission IV, Anm. 2c zu § 2 Abs. 1). Es besteht überhaupt kein Hinweis, dass er sich der Aquarelle unabhängig von seiner Verfolgung begeben hätte wollen (etwa durch Vereinbarungen, die vor den 13. März 1938 zurückgehen), vielmehr sprechen die Ausfuhranträge eindeutig gegen eine solche Annahme. Nach der vom Beirat stets herangezogenen Judikatur der Rückstellungskommissionen wäre daher eine Veräußerung an Gabriele Gross und Luise

Winter (oder dritte Voreigentümer) auch dann als Entziehung zu werten, wenn sie auf eigene Initiative (durch Initiative der Vertreter Hans Dechant oder Minna Blum) und zu einem angemessenen Preis erfolgt wäre. Jedenfalls ist auch eine sonstige Aneignung der Aquarelle, die den Verkäufen durch Gabriele Gross und Luise Winter voranging, als nichtiges Rechtsgeschäft bzw. als nichtige Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz zu werten.

Der Beirat kommt daher zum Ergebnis, dass die beiden Aquarelle im Eigentum von Josef Blauhorn standen und diesem durch nichtige Rechtsgeschäfte oder nichtige Rechtshandlungen entzogen wurden. In Folge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen stehen sie heute im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung der Aquarelle zu empfehlen.

Wien, am 3. Mai 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin  
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

